

# LIECHTENSTEINISCHES LANDESMUSEUM



**Statuten**

7.5.  
1.4.



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	4
ART. 1.....	4
Name, Rechtsform, Sitz und Bezeichnungen .....	4
ART. 2.....	4
Zweck .....	4
ART. 3.....	4
Sammlungen und Einkünfte .....	4
<b>II. Organisation</b> .....	5
ART. 4.....	5
Organe .....	5
A. <i>Stiftungsrat</i> .....	5
ART. 5.....	5
Wahl, Beschlussfähigkeit, Sitzungen .....	5
ART. 6.....	6
Aufgaben.....	6
ART. 7.....	6
Zeichnungsrecht .....	6
ART. 8.....	7
Entschädigung .....	7
B. <i>Direktion</i> .....	7
ART. 9.....	7
Zusammensetzung und Aufgaben.....	7
C. <i>Revisionsstelle</i> .....	8
ART. 10.....	8
Wahl und Aufgaben.....	8
D. <i>Fachbeirat</i> .....	8
ART. 11.....	8
Zusammensetzung, Bestellung, Entschädigung und Beschlussfähigkeit .....	8
ART. 12.....	9
Aufgaben.....	9
<b>III. Rechnungslegung und Berichterstattung</b> .....	9
ART. 13.....	9
Geschäftsjahr, Rechnungslegung .....	9
ART. 14.....	10
Berichterstattung.....	10
<b>IV. Auflösung und Liquidation</b> .....	10
ART. 15.....	10

1.7.  
2.5



Auflösung, Vermögensverwendung .....	10
<b>V. Ergänzende Bestimmungen.....</b>	<b>10</b>
ART. 16.....	10
Arbeitsverhältnis .....	10
ART. 17 .....	10
Gerichtsstand.....	10
<b>VI. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>11</b>
ART. 18.....	11
Inkrafttreten.....	11

l. f.  
ZS.



## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### *Name, Rechtsform, Sitz und Bezeichnungen*

- 1) Unter dem Namen "Liechtensteinisches Landesmuseum" (nachstehend „Stiftung“ genannt) besteht nach dem Gesetz vom 20. November 2009 über das Liechtensteinische Landesmuseum (LLMG) eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vaduz.
- 2) Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

### Art. 2

#### *Zweck*

- 1) Zweck der Stiftung ist:
  - a) die Sammlung, Pflege, Ausstellung und Inhaltsvermittlung liechtensteinischen Kulturgutes;
  - b) die Förderung des Verständnisses der Landeskunde und Geschichte Liechtensteins;
  - c) die Führung des Liechtensteinischen Landesmuseums.
- 2) Die Stiftung kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

### Art. 3

#### *Sammlungen und Einkünfte*

- 1) Die Sammlungen des Historischen Vereins werden mit Vereinbarung zwischen der Regierung und dem Historischen Verein als Dauerleihgabe der Stiftung übergeben.
- 2) Die Einkünfte der Stiftung sind:
  - a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
  - b) die Erträge aus Museumsbesuchen;
  - c) sonstige Einkünfte.



## II. Organisation

### Art. 4

#### *Organe*

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Direktion;
- c) die Revisionsstelle.

## A. Stiftungsrat

### Art. 5

#### *Wahl, Beschlussfähigkeit, Sitzungen*

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Regierung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Ausgenommen ist der Präsident des Stiftungsrates, welcher von der Regierung bestimmt wird.
- 2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und bestimmt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht.
- 3) Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten des Stiftungsrates ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.
- 4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der einfachen Stimmenmehrheit des Stiftungsrates. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer des Stiftungsrates zu unterzeichnen ist.
- 5) Zwei Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, aus wichtigem Grund die Anberaumung einer Sitzung zu verlangen.



Art. 6

*Aufgaben*

- 1) Der Stiftungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten. Er sorgt dafür, dass das Stiftungsvermögen zweckentsprechend verwaltet und verwendet wird. Ihm steht die selbständige Erfüllung sämtlicher Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:
  - a) die Oberleitung der Stiftung;
  - b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
  - c) die Festlegung der Organisation;
  - d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung der Stiftung erforderlich ist;
  - e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Direktion;
  - f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
  - g) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
  - h) Bestimmung der grundlegenden strategischen Ausrichtung der Stiftung;
  - i) die Festlegung der Sammlungspolitik auf Vorschlag der Direktion;
  - j) Entscheidungen über Ankauf, Verkauf und Tausch von Sammelgut nach Anhörung der Direktion;
  - k) Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen nach Anhörung der Direktion;
  - l) die Auswahl und die Bestellung der Mitglieder des Fachbeirats nach Anhörung der Direktion;

Art. 7

*Zeichnungsrecht*

Der Stiftungsrat zeichnet kollektiv zu zweien. Der Stiftungsrat regelt die Details der Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement. Es dürfen keine Einzelzeichnungsberechtigungen im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden.



Art. 8

*Entschädigung*

- 1) Die Mitglieder des Stiftungsrates beziehen eine Entschädigung, welche der Bedeutung, der Komplexität und der Zweckbestimmung der Stiftung angemessen ist. Der mit der Funktion verbundenen Verantwortung und der zeitlichen Belastung ist bei der Festlegung der Entschädigung angemessen Rechnung zu tragen.
- 2) Die Entschädigung wird von der Regierung festgesetzt.

**B. Direktion**

Art. 9

*Zusammensetzung und Aufgaben*

- 1) Die Direktion besteht aus dem Direktor. Die Stellvertretung wird im Organisationsreglement definiert.
- 2) Dem Direktor obliegen:
  - a) Leitung des Museums inklusive Postmuseum und Bäuerliches Wohnmuseum;
  - b) Vorschlag zur Festlegung der Sammlungspolitik an den Stiftungsrat;
  - c) Betreuung der Sammlungen und Überwachung der sammlungsspezifischen Aktivitäten;
  - d) Überwachung und Förderung der Erforschung, Konservierung, Sicherheit, Präsentation und Valorisierung der Sammlungen;
  - e) Periodische Überprüfung des Sammlungsguts in Übereinstimmung mit der Sammlungspolitik;
  - f) Definition und Umsetzung des allgemeinen Programms und der damit verbundenen Aktivitäten (Präsentation von Dauer- und Wechselausstellungen, Vermittlung, Publikationen);
  - g) Führung des Personals einschliesslich Regelung der Arbeitsverträge;
  - h) Verantwortung für den technischen und finanziellen Betrieb;
  - i) Vertretung des Museums und Pflege des Kontakts zu anderen Museen, Institutionen, dem Historischen Verein, Fachkreisen und anderen kulturellen Einrichtungen im In- und Ausland;



- j) Vorbereitung des Voranschlags der Jahresrechnung und des Jahresberichts an den Stiftungsrat;
  - k) Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrats.
- 3) Der Direktor ist dem Stiftungsrat für seine Tätigkeit verantwortlich.
- 4) Im Organisationsreglement können weitere Aufgaben festgelegt werden.

### C. Revisionsstelle

#### Art. 10

##### *Wahl und Aufgaben*

- 1) Die Regierung wählt für die Stiftung eine anerkannte externe Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle für jeweils ein Geschäftsjahr. Die Aufgaben dieser Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.
- 2) Die Regierung kann die Funktion der Revisionsstelle auch der staatlichen Finanzkontrolle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.

### D. Fachbeirat

#### Art. 11

##### *Zusammensetzung, Bestellung, Entschädigung und Beschlussfähigkeit*

- 1) Der Fachbeirat setzt sich, soweit möglich, aus Fachkompetenzen aus folgenden Bereichen zusammen:
  - a) Geschichte und Landeskunde;
  - b) Kunstgeschichte;
  - c) Naturkunde.
- 2) Der Stiftungsrat bestellt den Fachbeirat in der Regel für vier Jahre. Eine weitere Bestellung ist für insgesamt höchstens drei Mandatsperioden möglich.

1.4.  
7.5.



- 3) Der Fachbeirat setzt sich aus fünf Fachpersonen gemäss Abs. 1 zusammen und konstituiert sich selbst. Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Fachbeirates teil.
- 4) Der Stiftungsrat hat für die notwendige Kontinuität des Fachbeirats zu sorgen. Die Mitglieder dürfen in keinem Arbeitsverhältnis zur Stiftung und durch ihre berufliche Tätigkeit nicht in Konkurrenz zur Sammeltätigkeit der Stiftung stehen.
- 5) Die Mitglieder des Fachbeirats beziehen ein Sitzungsgeld in der gleichen Höhe wie der Stiftungsrat.
- 6) Der Fachbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse (inklusive Zirkularbeschlüsse) mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 12

*Aufgaben*

- 1) Dem Fachbeirat obliegt insbesondere die Beratung der Direktion bei folgenden Geschäften:
  - a) Ankauf, Verkauf und Tausch von Sammelgut gemäss der festgelegten Sammlungspolitik;
  - b) die Annahme von Leihgaben und Schenkungen.

### III. Rechnungslegung und Berichterstattung

Art. 13

*Geschäftsjahr, Rechnungslegung*

- 1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.
- 2) Die Rechnungslegung der Stiftung hat gemäss den allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung des Personen- und Gesellschaftsrechtes zu erfolgen.
- 3) Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und, falls erforderlich, einem Anhang.



Art. 14

*Berichterstattung*

- 1) Der Stiftungsrat hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung zu erstellen und der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 2) Der genehmigte Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich zu machen.

**IV. Auflösung und Liquidation**

Art. 15

*Auflösung, Vermögensverwendung*

- 1) Die Auflösung der Stiftung hat durch Gesetz zu erfolgen.
- 2) Über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Stiftung entscheidet der Landtag.

**V. Ergänzende Bestimmungen**

Art. 16

*Arbeitsverhältnis*

Sofern zwischen den Parteien in begründeten Einzelfällen nicht ausdrücklich anders vereinbart, stehen die Mitglieder der Geschäftsleitung und alle übrigen Angestellten der Stiftung in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

Art. 17

*Gerichtsstand*

Für Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Stiftung und ihren Organen oder einzelnen Mitgliedern der Organe sowie zwischen Mitgliedern von Organen gilt Vaduz als Gerichtsstand.



## VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

*Inkrafttreten*

Die vorliegenden Statuten wurden vom Stiftungsrat am 31.10.2011 erlassen und treten per sofort in Kraft. Die Statuten wurden von der Regierung am 8.11.2011 genehmigt (RA Nummer 2011/2717).

Irene Lingg-Beck

Präsidentin des Stiftungsrats

lic.iur. Ines Schachenhofer

Stiftungsrätin